

Verfahrensordnung des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten in Thüringen

Der Zulassungsausschuss in Thüringen gibt ergänzend zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte- ZV) folgende Verfahrensordnung bekannt:

A. Zweck

Die Anzahl der vor dem Zulassungsausschuss zu verhandelnden Anträge steigt stetig. Um eine Gleichbehandlung aller Ärzte/Psychotherapeuten sowie einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für alle Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten, sind nachfolgende Regelungen und Fristen einzuhalten. Diese Verfahrensordnung bezweckt eine für alle Verfahrensbeteiligten transparente, sichere und einheitliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, insbesondere in Vorbereitung auf den Sitzungstermin.

B. Verfahrensbestimmungen

1. Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses gibt in Abstimmung mit den Vertretern des Zulassungsausschusses jeweils bis zum 1. Oktober jeden Jahres die geplanten Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für das Folgejahr auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (www.kvt.de /Rubrik Zulassungsausschuss) bekannt. Aufgrund der Bekanntmachung dieser Daten soll es den Ärzten/Psychotherapeuten frühzeitig möglich sein, die Antragsunterlagen rechtzeitig einzureichen.
2. Antragsformulare werden unter www.kvt.de hinterlegt. Darüber hinaus können formlose Anträge eingereicht werden.

C. Fristen

1. Bei Anträgen auf Zulassung eines MVZ, Ermächtigung gem. § 31 Ärzte-ZV bzw. Ermächtigung gem. § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV zur Gründung einer Zweigpraxis in Thüringen durch einen Vertragsarzt/ Psychotherapeuten sind umfangreiche Prüfungen der Versorgungssituation erforderlich. Darüber hinaus sind bei Zweigpraxen mit Sitz in einem anderen KV-Bereich Stellungnahmen der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und dem jeweiligen Zulassungsausschuss des Hauptvertragsarztsitzes zu den Anträgen einzuholen. Daher beträgt die Frist für den vollständigen Eingang der Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in den genannten Fällen grundsätzlich

10 Wochen vor dem Sitzungstermin.

2. Anträge auf Sonderbedarfzulassungen werden aufgrund der umfangreichen Prüfungen, die zur Beurteilung des Versorgungsbedarfs erforderlich sind, nach Abschluss der Prüfung von Seiten der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses terminiert.
3. Für alle anderen Anträge beträgt die Frist für den vollständigen Eingang der Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses grundsätzlich

6 Wochen vor dem Sitzungstermin.

4. Die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgt nach Feststellung der Vollständigkeit durch die Geschäftsstelle und nach rechtzeitiger Überweisung der gemäß §§ 38, 46 Ärzte-ZV zu entrichtenden Gebühr bzw. rechtzeitigem Zugang eines Zahlungsbeleges.

D. Schlussbestimmungen

1. Der Beginn jeder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit bedarf der vorherigen Entscheidung durch den Zulassungsausschuss für Ärzte/Psychotherapeuten. Aufgrund des statusrelevanten Charakters der Entscheidungen des Zulassungsausschusses für Ärzte/Psychotherapeuten sind rückwirkende Genehmigungen nicht möglich.
2. Für Fragen im Zusammenhang mit der Antragstellung – allgemeine Fragen, Fristfragen oder Fragen bezüglich des Ausfüllens Ihrer Antragsunterlagen – stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zur Verfügung.
3. Diese Verfahrensordnung tritt am 15.05.2018 in Kraft und ersetzt die bis dahin geltende Verfahrensordnung vom 17.02.2015.

Ausgefertigt: Weimar, den 15.05.2018

gez. Konstanze Rieger
Vorsitzende Zulassungsausschuss
Ärzte

gez. Dr. med. Beate Gruner
Vorsitzende Zulassungsausschuss
Psychotherapeuten